

Sächsische Elbzeitung.

Amts- und Anzeigebblatt

für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Schandau und den Stadtgemeinderath zu Hohnstein.

№. 65.

Schandau, Mittwoch, den 13. August

1884.

Bekanntmachung,

das Schweizführerwesen in der Sächsischen Schweiz betreffend.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft findet auf Grund neuerlicher wiederholter Vorkommnisse zu nachstehenden erläuternden bez. verschärfenden Bestimmungen zu dem Regulativ über das Schweizführer-, Saumthier- und Lohnführerwesen in der Sächsischen Schweiz vom 1. Mai 1883 Veranlassung.

I.
zu §. 12.

Sämmtlichen Wirthen in der Sächsischen Schweiz, soweit dieselben der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft unterstehen, ist es **verboten**, den Schweiz- und Saumthier-, sowie den Geschirrführern und deren Aufsehern für aller Art Zuweisungen von Reisenden zu ihren Etablissements Geld- oder sonstige Geschenke zuzusagen oder zu verabreichen und werden nachweisbare Zuwiderhandlungen nach §. 42 des obenerwähnten Regulativs bestraft werden.

II.
zu §. 24.

Die Saumthierbesitzer oder Führer dürfen nur an derjenigen Station **dauernde Aufstellung nehmen, auf welche ihre Führerbücher lauten** und ist denselben ein Aufstellen an einer anderen der in §. 24 des Regulativs festgesetzten Stationen überhaupt nur dann gestattet, wenn dieselben mit ihr Saumthier benutzenden Reisenden auf der Tour begriffen und von diesen zum Warten aufgefordert sind.

Von den Endstationen ihrer Touren haben sich dieselben unverweilt auf ihre Ausgangsstationen zurück zu begeben, insoweit ein Aufenthalt nicht durch Nachtquartier oder nöthiges Ausruhen und Abfüttern der Pferde bedingt wird. Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach §. 42 und 43 des Regulativs vom 1. Mai 1883 geahndet werden.

III.
zu §. 26.

Gleicher Bestrafung unterfällt ein Saumthierführer, welcher sein Saumthier einem anderen mit einem Saumthiere bereits auf der Tour begriffenen Führer zur gleichzeitigen Leitung überweist.

IV.
zu §. 34.

Die in den §§. 10, 11, 12, 13, 14 und 15, des mehrerwähnten Regulativs für die Schweiz- und Saumthierführer bez. deren Aufseher gültigen Vorschriften werden hiermit auch auf die **Geschirrführer** ausgedehnt und werden Zuwiderhandlungen Seiten der Letzteren in dieser Beziehung ebenmäßig nach §. 42 obigen Regulativs geahndet werden.

V.
zu §. 43.

Wenn endlich der unterzeichneten Behörde aus den Erfahrungen der jüngsten Zeit dem Publicum gegenüber mehr und mehr die Verpflichtung erwächst, einer noch strengeren und schärferen Handhabung der regulativmäßigen Strafbestimmungen sich zuzuwenden, so richtet sie hiermit an alle bei dem Schweizführerwesen Betheiligten die ebenso dringende wie ernste Mahnung, einer unbedingt streng correcten Haltung fortan sich zu befleißigen, anderen Falles aber und nach Befinden **ohne Weiteres sich der Entziehung** der Eigenschaft als Schweiz-, Saumthier- und Geschirrführer bez. Saumthierhalter und Führeraufseher zu gewärtigen.

Alle Ortsbehörden der Sächsischen Schweiz im Verwaltungsbezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Pirna aber werden hierdurch veranlaßt, auf die vorstehende Bekanntmachung ihres Orts noch besonders aufmerksam zu machen und Zuwiderhandlungen dagegen wie gegen das mehrerwähnte Regulativ überhaupt ebenso unmissverständlich bei der unterzeichneten Stelle zur Anzeige zu bringen, wie dies den polizeilichen Aufsichtsorganen hiermit ihrerseits zur Pflicht gemacht und von dem Publicum selbst andurch erbeten wird.

Pirna, am 4. August 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Le Maistre.

Verthold.

Politische Weltschau.

Hinsichtlich der jüngst in Ischl stattgehabten Begegnung der Kaiser Wilhelm und Franz Josef taucht jetzt die Nachricht auf, daß diese Begegnung diesmal eine besondere Wichtigkeit und Weihe erhalten habe, weil in derselben die Fortdauer des deutsch-österreichischen Friedensbundes auf weitere fünf Jahre besiegelt worden sei. Man erinnert sich bei dieser Nachricht an die 1879 bekannt gewordene Mittheilung, daß das politische Einvernehmen Deutschlands und Oesterreichs auf fünf Jahre, also bis 1884 abgeschlossen sei, und da dieses Einvernehmen sich jedenfalls auch auf gewisse, sich der Öffentlichkeit entziehende militärische Vereinbarungen stützt, so könnte das deutsch-österreichische Einvernehmen sehr wohl formell auf je fünf Jahre, der Tendenz nach aber dauernd abgeschlossen sein.

Man will wissen, daß der Begegnung der Kaiser von Deutschland und Oesterreich auch eine solche der ersten Staatsmänner dieser Länder, des Fürsten Bismarck und des Grafen Kalnohy folgen werde. Eine solche Begegnung dürfte wohl kaum nöthig sein, da bereits zwischen Deutschland und Oesterreich vollste Eintracht besteht. Wenn aber Fürst Bismarck, wie es sein Leibarzt Dr. Schwenninger durchaus haben will, in diesem Jahre noch die Badefur in Gastein benutzt, könnte es sich natürlich sehr leicht ereignen, daß der dem Fürsten Bismarck eng befreundete Graf Kalnohy von Wien einen Absteher nach Gastein macht, um den Fürsten Bismarck zu besuchen.

Nach Mittheilungen aus dem Bundesrathe ist der Zollanschluß Bremens an das Zollgebiet des Reiches in vollem Gange. Aus dem nunmehr vorliegenden Bericht der Bundesraths-Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, über den Antrag Bremens, betreffend den Zollanschluß Bremens, geht, wie mehrfach berichtet wird, hervor, daß seitens Bremens die Höhe der Kosten auf Grund vorläufiger Veranschlagungen auf etwa 25 1/2 Mill. Mark angegeben und beantragt wurde, ungefähr die Hälfte bis zur Maximalsumme von 12 Millionen Mark aus Reichsmitteln zu ver-

güten. Die Ausschüsse erkannten die Billigkeit dieses Antrages an und stimmten auch der Auszahlung des Reichszuschusses in vier, statt, wie — bezüglich Hamburgs vereinbart ist, in zehn Jahresraten mit Rücksicht darauf zu, daß die erforderlichen Anlagen in Bremen voraussichtlich in wesentlich kürzerer Zeit fertig gestellt werden können als in Hamburg. Der Anschluß Bremens und der Unterweser erfolgt gleichzeitig mit dem Anschluß Hamburgs an das Zollgebiet. Ausgeschlossen bleiben die Hafenanlagen in Bremerhaven, die angrenzenden Petroleumlager und ein im Nordwesten der Stadt Bremen am rechten Weserufer belegenes Gebiet. Innerhalb dieses Bezirks bleibt der Schiffsverkehr, die Ein- und Ausladung sowie die Lagerung und Behandlung der Waaren von jeder Zollcontrole befreit.

Von der Conferenz preussischer Bischöfe, die vorige Woche in der uralten Bischofsstadt Fulda stattfand, ist als besonders wichtig hervorzuheben, daß die Bischofsconferenz in einem Immediatgesuche an den Kaiser die Besetzung der noch unbefestigten katholischen Pfarrstellen in Folge der früher erfolgten Absetzung der betreffenden Pfarrer durch Begnadigung derselben erbeten hat. Ebenso glaubt man, daß die Conferenz der Bischöfe bezüglich der Errichtung einer katholisch-theologischen Facultät an der Universität Marburg und der Frage der Vorbildung der katholischen Geistlichen wichtige Schritte erzielt hat.

Wie in Marinekreisen verlautet, hat der Reichskanzler Fürst Bismarck sich in energischer Weise der Geestemünder Firma „Nabien“ angenommen, deren Proviantkutter von englischen Fischern ausgeraubt worden. Der Reichskanzler soll nicht allein in dieser Angelegenheit eine ernste Note nach London abgesandt sondern auch directe Weisung an die kaiserliche Admiralität ertheilt haben, insolge welcher diese das Wilhelmshavener Stationscommando angewiesen hat, schleunige maritime Maßregeln zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit zu ergreifen.

Das Handschreiben des Kaisers von Oesterreich,

durch welches bezüglich mehrerer Orden eine Statutenänderung verfügt wird, durch welche die Verleihung des Adels aufgehoben wird, findet bei der öffentlichen Meinung eine zustimmende Aufnahme. Es wird in Oesterreich anerkannt, daß es von hohem Werthe für das Bürgerthum ist, daß seine natürliche Aufgabe im Staate aus dem Munde des Monarchen uneingeschränkt Anerkennung erfährt. An die Adresse des Bürgerthums wende sich das Handschreiben des Kaisers, und sein Inhalt laute: „Die ihr Bürger seid, bleibt Bürger und erfüllt als solche eure Mission!“ Die Verdienste des Bürgers werden auch künftig der vollen Würdigung begegnen, die äußere Auszeichnung werde denjenigen nicht fehlen, die sich ihrer würdig gemacht haben, aber der Bürger soll es nach der Absicht des Monarchen sein, der decorirt wird — nicht der Zukunft-Aristocrat. Das „Neue Wiener Tagblatt“ betont, daß das kaiserliche Handschreiben gewiß den berechtigtesten Motiven entspringen sei; sein Zweck könne nur darin bestehen, den Ausschreitungen des Ehrgeizes und der Eitelkeit entgegenzuwirken.

Während der Generaldebatte über die Verfassungsrevision gab es am Freitage in der Nationalversammlung zu Versailles wieder einen großen Tumult, da die monarchische und radicale Opposition nicht zugeben wollte, daß nur solche Punkte in der Nationalversammlung verhandelt werden dürften, welche vorher von den Kammermehrheiten beschlossen worden seien. Die Sitzung mußte zeitweise vertagt werden. Als die Ruhe wieder hergestellt war, schritt man zur Specialdebatte der einzelnen Artikel der Verfassungsrevision. Ein von Varodet eingebrachtes Amendement, welches die Einberufung einer constituirenden Versammlung verlangt, wurde bei der Vorfrage mit 493 gegen 286 Stimmen abgelehnt. Varodet und sechs andere Deputirte, welche das Amendement mitunterzeichnet hatten, verließen hierauf den Saal.

Die Unruhen in Brüssel, anlässlich der erregten Kammerverhandlungen wegen Wiederherstellung diplomatischer Beziehungen Belgiens mit dem päpstlichen